

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Schülup bei Rendsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-ff) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2025 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Schülup bei Rendsburg (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für Gemeindevertreter/Innen und wählbare Bürger/Innen

(1) Die Gemeindevertreter/Innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gem. Hauptsatzung, in die die Gemeindevertreter/Innen nicht gewählt sind, aber dennoch teilnehmen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (wählbare Bürger/Innen) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

(1) Verdienstausfallentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen der Gemeinde ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während

der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

(2) Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Entschädigung für die entgeltliche Betreuung von Kindern

Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 2 gewährt wird.

(4) Fahrkosten / Reisekosten

a) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen/Bürgern nach § 2 EntschVO - mit Ausnahme der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters bei Fahrten innerhalb des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde (siehe 4. b)) - können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 84 des Landesbeamtengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 84 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz.

b) Die/der Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der EntschVO eine jährliche Fahrkostenpauschale für Fahrten im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

c) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen und Personen nach § 2 EntschVO erhalten bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten geltenden Grundsätzen.

(5) Telefonkostenpauschale

Die/der Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der EntschVO eine jährliche Telefonpauschale in Höhe von 184,00 €.

§ 4

Entschädigung der Gemeindeführer/Innen und der Gerätewartinnen oder der Gerätewarte

(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die/der Gemeindeführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren; die jeweiligen Stellvertreter/innen in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (75 % Prozent der

Reinigungspauschale der/des Gemeindeführers/in).

(3) Dem/der Gerätewart/in wird die Höchstentschädigung nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in der jeweils geltenden Fassung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge gewährt.

§ 5

Entschädigung Wegebeauftragte oder Wegebeauftragter

(1) Der oder die von der Gemeindevertretung bestellte Wegebeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schülup bei Rendsburg vom 18.06.2014 in der Fassung der Änderungen durch die I. Nachtragssatzung vom 04.12.2015 und II. Nachtragssatzung vom 19.02.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülup bei Rendsburg, 26.03.2025

Gemeinde Schülup bei Rendsburg

Wolfgang Wachholz
Bürgermeister